

Schwimmverein Cannstatt 1898 e.V.

Krefelder Str. 24

70376 Stuttgart



Abteilungsordnung der Schwimmabteilung

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Ermächtigungsgrundlage.....	3
§ 2 Name der Schwimmabteilung	3
§ 3 Zweck der Abteilung.....	3
§ 4 Status der Schwimmabteilung.....	3
§ 5 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Mitgliederverwaltung.....	5
§ 9 Organe und Fachwarte der Schwimmabteilung.....	5
§ 10 Abteilungsleitung der Schwimmabteilung	6
§ 11 Abteilungsausschuss der Schwimmabteilung.....	6
§ 12 Beschlüsse des Abteilungsausschusses	6
§ 13 Die ordentliche Abteilungsversammlung	7
§ 14 Beiträge und Abteilungsfinanzierung	7
§ 15 Datenschutz.....	8
§ 16 Ergänzende Geltung	8
§ 17 Inkrafttreten und Schlussbestimmung.....	8

Präambel

Die Schwimmabteilung gibt sich entsprechend § 20 Nr. 10 der Satzung des Schwimmvereins Cannstatt 1898 e.V.(im Folgendem als „SVC“ bezeichnet) die nachstehende Abteilungsordnung. Bei Funktionsbezeichnungen werden jeweils beide Geschlechter angesprochen, aus Gründen der Lesbarkeit wird aber nur eines ausgeschrieben.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

1. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Vereinssatzung des SVC in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Diese Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 2 Name der Schwimmabteilung

Die Schwimmabteilung gibt sich den Namen „SVC – Schwimmen“.

§ 3 Zweck der Abteilung

Förderung des Schwimmsports im Sinne der Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes (DSV).

§ 4 Status der Schwimmabteilung

1. Die Schwimmabteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des SVC. Die Schwimmabteilung führt und verwaltet sich selbst unter Beachtung der Satzung des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Vereinssatzung festgelegten Betrag überschreiten.
2. Die Schwimmabteilung vertritt in Abstimmung mit dem Vorstand des SVC den Verein nach außen in allen den Schwimmsport betreffenden Angelegenheiten. Meldungen für den SVC zu Wettkämpfen und Meisterschaften im Schwimmsport erfolgen ausschließlich durch die Schwimmabteilung.
3. Bei Bedarf und auf Antrag können auch Mitglieder der anderen Abteilungen des SVC zu Schwimmwettkämpfen gemeldet werden, sofern sie nach Bewertung der Schwimmabteilung die sportlichen Voraussetzungen erfüllen und lizenziert sind.
4. Der Abteilungsausschuss der Schwimmabteilung kann bei Bedarf weiter gehende Regelungen treffen.

§ 5 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Sowohl die passiven als auch alle am Sportbetrieb der Schwimmabteilung teilnehmenden Mitglieder der Schwimmabteilung müssen gemäß Satzung des SVC Mitglied des Hauptvereins sein und unterliegen den in der Vereinssatzung des Hauptvereins festgelegten Rechten und Pflichten.
2. Die Schwimmabteilung besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern
 - b. Jugendmitgliedern (10 – 18 Jahre)
 - c. Schülermitgliedern (6 – 10 Jahre)
 - d. Kindermitgliedern (bis 6 Jahre)
3. Ordentliches Mitglied der Schwimmabteilung kann jede weibliche oder männliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung hierfür ist der schriftliche Aufnahmeantrag.
4. Für minderjährige Mitglieder (unter 18 Jahren) ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist ggf. durch den Abteilungsausschuss dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder der Schwimmabteilung sind die Satzung des SVC, diese Abteilungsordnungen sowie deren Zusätze und die Beschlüsse des Abteilungsausschusses verbindlich.
2. Die Mitglieder der Schwimmabteilung sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen der Schwimmabteilung sowie des Gesamtvereins teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Voraussetzungen ermöglichen und die erforderliche Zahl von Aufsichtspflichtigen gegeben ist.
3. Bei der Nutzung von Einrichtungen sind die Ordnungen der Schwimmabteilung sowie die jeweiligen Hausordnungen zu beachten. Den Anordnungen von Trainern, Übungsleitern und Haus- und Schwimmmeistern ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss aus der Schwimmabteilung führen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft in der Schwimmabteilung ist jederzeit möglich und wird sofort wirksam. Sie muss in schriftlicher Form erfolgen.
2. Es besteht kein Anspruch auf – auch anteilige – Erstattung von bereits entrichteten Abteilungsbeiträgen oder Kursgebühren.
3. Bei Kinder-, Schüler- und Jugendmitgliedern ist die Kündigung durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Die Mitgliedschaft im SVC bleibt hiervon unberührt. Die

Abteilungsbeiträge bei Kinder-, Schüler- und Jugendmitgliedern können bis zu maximal 50 % erstattet werden.

4. Zugangsberechtigungen wie z.B. für die Traglufthalle des Inselbades oder zu anderen Trainingsstätten sind nach der Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben.
5. Die Mitgliedschaft in der Schwimmabteilung endet mit dem Austritt aus dem SVC.

§ 8 Mitgliederverwaltung

1. Die Belange der Schwimmabteilung werden von der Geschäftsstelle des SVC wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug und die Mitgliederverwaltung.
2. Die Schwimmabteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig und regelmäßig von An- und Abmeldungen der Abteilungsmitglieder sowie anderen Belangen des Gesamtvereins bzw. der Abteilung.

§ 9 Organe und Fachwarte der Schwimmabteilung

1. Organe der Schwimmabteilung sind:
 - a. Die Abteilungsleitung
 - b. Der Abteilungsausschuss
 - c. Die Abteilungsversammlung
2. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schwimmabteilung müssen von der Abteilungsversammlung folgende Vertreter gewählt werden:
 - a. Abteilungsleiter
 - b. Fachwart Finanzen,
 - c. Fachwart Sport,
 - d. Fachwart Organisation und Verwaltung
 - e. zwei Rechnungsprüfer
 - f. Schriftführer
3. Der Fachwart Schwimmschule wird vom Abteilungsausschuss benannt und durch den Abteilungsleiter dem Hauptausschuss des SVC vorgeschlagen. Der Hauptausschuss stimmt im übergeordneten Interesse des SVC mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder über die Benennung ab. Bei Zustimmung wird der vorgeschlagene Vertreter bestätigt. Bei Ablehnung werden die Gründe dem Abteilungsausschuss mitgeteilt. Innerhalb von vier Wochen ist dem Hauptausschuss ein neuer Vorschlag für eine Benennung des Fachwartes Schwimmschule vorzulegen.
4. Der Abteilungsausschuss kann einvernehmlich zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Fachwarte für einzelne Aufgaben benennen (wie: Fachwart Presse und Kommunikation).
5. Die Wahl der Vertreter nach Absatz 2 erfolgt durch die Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Abweichend davon ist die Funktion des Fachwartes Schwimm-

schule zeitlich nicht festgeschrieben. Der Abteilungsausschuss sowie der Vorstand und die Mitglieder des Hauptausschusses informieren sich rechtzeitig über Probleme und notwendige Änderungen. Die Benennung eines neuen Fachwartes der Schwimmschule erfolgt nach § 9 Absatz 3 dieser Abteilungsordnung.

6. Die Aufgabenbeschreibungen der Vertreter werden in einem Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Abteilungsordnung ist, definiert.

§ 10 Abteilungsleitung der Schwimmabteilung

1. Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus:
 - a. Abteilungsleiter
 - b. Fachwart Finanzen als stellvertretender Abteilungsleiter
2. Die Mitglieder der Abteilungsleitung stehen untereinander in ständigem Kontakt und unterrichten sich gegenseitig über aktuelles Vereins- und Abteilungsgeschehen, Planungen und Finanzen.
3. Der Abteilungsleiter beruft die Sitzungen des Abteilungsausschusses sowie der Abteilungsversammlung ein und leitet diese. Hierbei hält er sich an die Fristen und Auflagen, wie sie in der Satzung des SVC vorgegeben sind.
4. Der Abteilungsleiter vertritt die Schwimmabteilung im Innenverhältnis zum SVC als auch nach außen gegenüber Dritten.
5. Die Abteilungsleitung kann nur innerhalb des Abteilungsausschusses Beschlüsse fassen.

§ 11 Abteilungsausschuss der Schwimmabteilung

1. Der Abteilungsausschuss der Schwimmabteilung des SVC setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Abteilungsleitung
 - b. Fachwart Sport
 - c. Fachwart Organisation und Verwaltung
 - d. Fachwart Schwimmschule
2. Der Abteilungsausschuss tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Zur Sitzung wird vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.
3. Beim Ausscheiden eines gewählten Fachwartes wird vom Abteilungsausschuss bis zu den turnusmäßigen Wahlen ein kommissarischer Vertreter eingesetzt.

§ 12 Beschlüsse des Abteilungsausschusses

1. Die Beschlüsse des Abteilungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Abteilungsausschusses gefasst. Bei Stimmengleichheit entschei-

det die Stimme des Abteilungsleiters oder bei dessen Abwesenheit, die Stimme seines Stellvertreters.

2. Über die Beschlüsse des Abteilungsausschusses sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Abteilungsausschusses sowie an die Geschäftsstelle zur Weiterleitung an den SVC zu verteilen.
3. Regelungen und Beschlüsse des Abteilungsausschusses sind für alle Abteilungsmitglieder sowie für Teilnehmer an Kursen, Trainings- und Übungseinheiten bindend.

§ 13 Die ordentliche Abteilungsversammlung

1. Jeweils im zweiten Quartal eines neuen Kalenderjahres soll eine ordentliche Abteilungsversammlung stattfinden. Sie ist von der Abteilungsleitung einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor durch Veröffentlichung auf der Homepage des SVC sowie durch Versand per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die der Abteilung als letzte bekannte Adresse gerichtet ist.
2. Anträge zur Tagesordnung können noch während der Abteilungsversammlung gestellt werden.
3. In der Abteilungsversammlung hat jedes ordentliche Mitglied der Schwimmabteilung sowie jedes Jugendmitglied ab 16 Jahren eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 14 Beiträge und Abteilungsfinanzierung

1. Zur Finanzierung des Abteilungsbetriebes kann der Abteilungsausschuss gemäß der Satzung des SVC Abteilungsbeiträge erheben. Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird vom Abteilungsausschuss ermittelt, der Abteilungsversammlung vorgestellt und der Versammlung beschlossen.
2. Die Abteilungsbeiträge sind in einer Abteilungsbeitragsordnung vermerkt. Die Mitglieder der Schwimmabteilung unterliegen den festgelegten Beiträgen. Der Abteilungsbeitrag ist zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres fällig.
3. Die Kursgebühren werden vom Abteilungsausschuss festgesetzt und sind separat zu den genannten Fristen fällig.
4. Die von der Abteilungsversammlung beschlossenen Abteilungsbeiträge sowie die vom Abteilungsausschuss festgesetzten Kursgebühren bedürfen gemäß der Satzung des SVC einer Genehmigung durch den Vorstand.
5. In besonderen Fällen kann der Abteilungsausschuss auf schriftlichen Antrag einzelne Abteilungsmitglieder von der Bezahlung des Beitrages, zeitlich begrenzt, ganz oder

teilweise befreien. Es muss in regelmäßigen Abständen geprüft werden, ob die Gründe für eine Beitragsminderung bzw. –befreiung weiter vorliegen.

6. Es besteht zu keinem Zeitpunkt, außer in den Fällen des § 7 Absatz 3 dieser Abteilungsordnung, Anspruch auf – auch anteilige – Erstattung von bereits entrichteten Abteilungsbeiträgen oder Kursgebühren.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Schwimmabteilung werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder der Schwimmabteilung verarbeitet. Ferner dürfen die Daten für Spendenaufrufe und für Werbung zur Erreichung der eigenen Ziele der Schwimmabteilung genutzt werden.
2. Den Organen und anderen Funktionsträgern der Schwimmabteilung ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Schwimmabteilung hinaus.
3. Die ordentlichen Mitglieder der Schwimmabteilung teilen dem Abteilungsausschuss sowie den Trainern und den Übungsleitern folgende Daten mit: Name und Vorname, Geburtstag, vollständige Adresse, Mitgliedsnummer beim SVC. Bei anderen Mitgliedern hat dies durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Die Angabe der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer ist freiwillig. Teilt ein Mitglied die freiwilligen Angaben nicht mit, kann dies unter Umständen dazu führen, dass Änderungen im Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie andere Informationen dem Mitglied nicht ordnungsgemäß kommuniziert werden können.

§ 16 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten für die diese Abteilungsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des SVC.

§ 17 Inkrafttreten und Schlussbestimmung

1. Sollte eine Bestimmung dieser Abteilungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die Regelungen aus der Satzung des SVC bzw. anderen gesetzlichen Vorschriften.
2. Diese Abteilungsordnung tritt mit Genehmigung des Hauptausschusses des SVC am 05.04.2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Abteilungsordnungen aufgehoben.